

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, Stb.

Dr. Raphaela Rossmann, Stb.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 20. Februar 2020 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

**GROSSMANN & PARTNER**, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

## Rundschreiben

### Haushaltsgesetz 2020: Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler (Teil 1)

*Das mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen Haushaltsgesetz für 2020<sup>1</sup> enthält wie üblich zahlreiche Neuerungen im Steuerbereich.*

*Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler informieren. Aufgrund der umfangreichen Neuerungen wird das Rundschreiben auf zwei Teile aufgeteilt, wobei der erste Teil die Steuerbonusse und Förderungen und das zweite die sonstigen Neuerungen behandelt.*

*Die Neuerungen für Privatpersonen werden in einem getrennten Rundschreiben erläutert werden.*

#### Steuerbonus für Neuinvestitionen<sup>2</sup>

##### Umwandlung in Steuerbonus

Die in den letzten Jahren vorgesehenen Investitionsförderungen, nämlich die Sonderabschreibung („superammortamento“) und die Hyperabschreibung („iperammortamento“) werden in eine andere Berechnungsform umgestaltet. Die Förderungen wurden bekanntlich bisher in Form von höheren Abschreibungen (Erhöhung Anschaffungskosten um z.B. 30 Prozent oder 170 Prozent) und somit in Form einer Vermindern der Steuerbemessungsgrundlage gewährt.

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 304 vom 30.12.2019, die steuerlichen Änderungen sind in Artikel 1 in insgesamt 884 Absätzen enthalten.

<sup>2</sup> Abs. 184 bis 197

Die neue Investitionsförderung wird hingegen **in Form eines Steuerbonus** gewährt, der als **Prozentsatz der Anschaffungskosten** berechnet (zwischen 6 und 40 Prozent) wird. Der Steuerbonus ist in der Regel **auf fünf Jahre** aufzuteilen und kann **nur durch Verrechnung** über Vordruck F24 mit anderen Steuern oder Sozialabgaben verwendet werden<sup>3</sup>.

Die Förderung können so auch die pauschalbesteuerten Unternehmen und Freiberufler und auch die Unternehmen mit Steuerverlusten beanspruchen. Der Steuerbonus wird von den geschuldeten Steuern abgezogen und durch Verrechnung mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 ab dem Folgejahr nach der Anschaffung beansprucht.

Der Steuerbonus ist für Zwecke der Einkommensteuern und der Wertschöpfungssteuer nicht steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig von der buchhalterischen Ausweitung der Förderung.

## Sachliche Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich **bleibt im Wesentlichen der gleiche** und entspricht der bisherigen Regelung: Man spricht von normalen **Neuinvestitionen**, die der bisherigen Sonderabschreibung entsprechen, von intelligenten Maschinen und Geräten mit den Merkmalen von „Industrie 4.0“ (bisherige Hyperabschreibung) und von immateriellen Gegenständen.

Bei den normalen Neuinvestitionen sind, wie bisher, die PKW's, die Immobilien, Sachanlagen mit Abschreibungssatz unter 6,5 % und bestimmte andere Gegenstände ausgeschlossen (z.B. Druckleitungen, Gasleitungen, Zuggarnituren, Flugzeuge, Schiffe, u.ä.). Für die intelligenten bzw. computergesteuerten Maschinen und Geräte (Industrie 4.0) gilt weiterhin der Bezug auf die Tabelle A zum Haushaltsgesetz 2017<sup>4</sup>. Für die immateriellen Gegenstände hat man sich hingegen auf die Tabelle B des Haushaltsgesetzes 2017 zu beziehen.

Die Investitionen können, wie bisher, durch Erwerb, Leasing, über Werkvertrag oder in Eigenregie realisiert werden.

## Höhe Steuerbonus

Der Steuerbonus ist wie folgt gegliedert:

- Für die normalen Neuinvestitionen gilt ein Steuerbonus von sechs Prozent (die frühere Sonderabschreibung von 130 Prozent). Es ist eine Obergrenze von zwei Millionen Euro vorgesehen.
- Für die intelligenten Neuinvestitionen (Industrie 4.0) ist der Steuerbonus mit Bezug auf das Investitionsvolumen gestaffelt: 40 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20 Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu höchstens zehn Millionen Euro.

<sup>3</sup> Bei der Verrechnung gilt nicht die übliche Grenze von 700.000 Euro

<sup>4</sup> Ges. Nr. 232/2016

- Für die immateriellen Investitionen beträgt der Steuerbonus 15 Prozent, und es besteht für das Investitionsvolumen eine Obergrenze von 700.000 Euro. Dieser Steuerbonus kann im Unterschied zu den beiden vorherigen Förderungen auf drei Jahre aufgeteilt werden.

Die Förderung wird somit etwas geringer, insbesondere für die Einzelunternehmen und die Personengesellschaften.

## Zeitlicher Anwendungsbe- reich

Die neue Investitionsförderung **gilt bis Ende 2020**. Es ist wie für die bisherigen Bestimmungen eine Vormerkung mit aufgeschobener Realisierung vorgesehen. Wenn bis 31. Dezember 2020 der Auftrag mit dem Lieferanten abgeschlossen und bestätigt wird, und eine Anzahlung von 20 Prozent geleistet wird, kann der Erwerb bzw. die Realisierung und die Vernetzung bis 30. Juni 2021 erfolgen.

Es ist eine Übergangsregelung mit Bezug auf die 2019 geplanten Investitionen vorgesehen. Es bleibt die vorherige Regelung der Sonder- und der Hyperabschreibung, wenn die Investitionen bis Ende Dezember 2019 vorgemerkt wurden, also der Vertrag abgeschlossen und die Anzahlung von 20 Prozent geleistet worden ist. Die Investitionen müssen dann bei der Sonderabschreibung bis 30. Juni 2020 und bei der Hyperabschreibung bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen und letztere auch vernetzt werden.

## Neue Formvorschriften

Die Bestimmungen schreiben vor, dass die Unterlagen für die Anschaffung der Investitionsgüter und für die Berechnung des Steuerbonus für künftige Kontrollen aufbewahrt werden müssen, andernfalls wird der Bonus widerrufen.

Neu ist, dass **in der Anschaffungs-Rechnung zusätzlich der Bezug zur Förderungsbestimmung anzugeben ist<sup>5</sup>**. Es besteht noch Unklarheit darüber, ob bei fehlender Angabe die Förderung verloren geht. Nachdem dazu noch Klarstellungen der Einnahmenagentur fehlen, empfiehlt sich deshalb eine vorsichtige Vorgangsweise und somit die Angabe auf den Rechnungen, wenngleich dies aus praktischer Sicht einen entsprechenden Aufwand mit sich bringt.

Bei den intelligenten Investitionen ist, wie bisher, ein **technischer Bericht** erforderlich. Dies gilt nun für die Investitionen im Ausmaß von mehr als 300.000 Euro (vorher waren es 500.000 Euro). Der Bericht muss, im Gegensatz zu früher, nicht mehr beeidet werden. Anstelle des Berichts seitens eines Ingenieurs oder eines anderen befähigten Freiberuflers ist auch die Konformitätserklärung einer anerkannten Zertifizierungsstelle möglich. Für Investitionen bis zu 300.000 Euro genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

---

<sup>5</sup> Es heißt dazu, man habe die Bestimmung des vorliegenden Artikels anzugeben. Nachdem das Haushaltsgesetz nur einen Artikel aufweist, ist davon auszugehen, dass man sich auf den Absatz mit folgendem oder ähnlichen Wortlaut zu beziehen hat (gefördeter Gegenstand laut Art. 1 Abs. 184 und ff. Ges. Nr. 160/2019; oder auf Italienisch: bene agevolabile ai sensi dell'art. 1 co. 184 e seg. L. 160/2019).

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Bestimmungen im Bereich der **Arbeitssicherheit** erfüllt werden und die **Sozialabgaben** für Arbeitnehmer ordnungsgemäß abgeführt werden.

Eine letzte Vorschrift betrifft eine neue **Meldung an das Ministerium für Wirtschaftsförderung (MISE)**. Vordruck und Meldefristen müssen mit einer eigenen Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

Darüber hinaus sind auch die bisherigen Missbrauchsbestimmungen zu berücksichtigen.

## Sonstige Investitionsförderungen

### Forschung und Entwicklung<sup>6</sup>

Es wird ab 2020 ein neuer Steuerbonus für Forschung und Entwicklung eingeführt, der in drei verschiedene Gattungen aufgeteilt wird:

- **Forschung und Entwicklung:** Der Bonus beträgt 12 Prozent der zulässigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mio. Euro. Gefördert werden die Grundlagenforschung, die industrielle Forschung und die experimentelle Entwicklung.
- **Technologische Innovation:** Der Bonus beträgt 6 Prozent der zulässigen Ausgaben und kann bei nachhaltigen und ökologischen Maßnahmen auf 10 Prozent erhöht werden (Höchstgrenze von 1,5 Mio. Euro). Es geht hier um die Realisierung von neuen Produkten und neuen Produktionsprozessen.
- **Design und Musterkollektionen:** Der Bonus beträgt 6 Prozent der zulässigen Ausgaben für Konzeption und Erzeugung von neuen Produkten und Kollektionen (Höchstgrenze von 1,5 Mio. Euro). Der Bonus ist hauptsächlich auf die Bereiche Textilsektor, Mode, Schuhe, Möbel und Einrichtung, Keramik und Goldschmuck.

Der Bonus wird auf die anerkannten Kosten für Personal, Abschreibungen, Mieten, Beratungsverträgen und bestimmte Materialien gewährt. Der Bonus kann in 3 Jahresraten verrechnet werden und ist nicht steuerpflichtig. Es müssen noch eigene Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Der bisherige Bonus für Forschung und Entwicklung läuft mit Ende 2019 aus.

### Fortbildung 4.0

Der Steuerbonus für Fortbildung 4.0 wird bis Ende 2020 verlängert und in der Anwendung vereinfacht. Nicht mehr notwendig ist das betriebsinterne Abkommen mit den Gewerkschaftsvertretern. Der Bonus ist mit Bezug auf die Größe der Unternehmen gestaffelt. Er beträgt 50 Prozent der Kosten für die Kleinunternehmen (mit einer Obergrenze von 300.000 Euro), 40 Prozent für die mittleren Unternehmen (mit einer Obergrenze von 250.000 Euro), und 30 Prozent für die Großunternehmen (wiederum

<sup>6</sup> Abs. 198 u. ff.

<sup>7</sup> Abs. 210 u. ff.

mit einer Obergrenze von 250.000 Euro). Für benachteiligte Arbeitnehmer (laut DM 17.10.2017) wird der Prozentsatz auf 60 Prozent erhöht.

### Sonstige Förderungen

#### Aufwertung der Unternehmensgüter<sup>8</sup>

Es wird eine Neuauflage der Aufwertung für die Unternehmensgüter vorgesehen, aber mit einer **wesentlichen Verminderung der Ersatzsteuern**. Die Ersatzsteuer für die abschreibbaren Anlagegüter wird mit 12 Prozent festgesetzt, jene für die nicht abschreibbaren Güter mit 10 Prozent (die früheren Ersatzsteuern waren 16 bzw. 12 Prozent). Die Ersatzsteuer für die (wahlweise) Freistellung der Aufwertungsrücklage beträgt unverändert 10 Prozent.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den früheren Aufwertungsgesetzen. Die Aufwertung ist im Jahresabschluss 2019 vorzunehmen und betrifft die im vorherigen Abschluss vorhandenen Gegenstände. Die steuerliche Wirkung gilt ab dem dritten Geschäftsjahr (also ab 2022 bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr), für die Veräußerungsgewinne allerdings erst ab dem vierten Geschäftsjahr (also ab 2023). Die Aufwertung wirkt sich noch nicht auf die Abschreibungen für 2019 aus. Die Ersatzsteuern können in drei gleichen Jahresraten jeweils innerhalb der Fristen für die Saldozahlung der Einkommensteuern entrichtet werden; für Beträge über 3 Mio. Euro hingegen in sechs gleichen Jahresraten.

#### Eigenkapitalförderung ACE<sup>9</sup> und Abschaffung Mini-IRES

Die mit dem letzten Haushaltsgesetz 2019 abgeschaffte Eigenkapitalförderung ACE wird **mit Wirkung 2019 rückwirkend wieder eingeführt**. Für die virtuelle Eigenkapitalverzinsung wird der Satz von 1,3 Prozent festgelegt. Im Gegenzug wird die erstmalig ab 2019 anwendbare Begünstigung der Mini-IRES rückwirkend abgeschafft.

#### Privatisierung für Einzelunternehmen<sup>10</sup>

Für Einzelunternehmen wird die Möglichkeit vorgesehen, die am 31. Oktober 2019 besessenen betrieblichen Immobilien steuerbegünstigt aus dem Unternehmen herauszunehmen und mit Wirkung 1. Jänner 2020 zu privatisieren. Die Ersatzsteuer auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Katasterwert beträgt 8 Prozent. Für die MwSt ist keine Begünstigung vorgesehen. Die Privatisierung muss bis 31. Mai 2020 erfolgen.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Alexander Tauber*

<sup>8</sup> Abs. 696 u. ff.

<sup>9</sup> Abs. 287

<sup>10</sup> Abs. 690